

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Tramm für das Dorfgemeinschaftshaus

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tramm vom 10.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus in Tramm ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tramm. Es vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Nutzer oberstes Gebot.

Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde und den gemeindlichen Vereinen.

Eine Nutzung durch Privatpersonen ist auf Anfrage möglich, sofern es die Veranstaltungen der Gemeinde und deren Vereine terminlich und organisatorisch zulassen.

Diese Satzung regelt die Benutzung und die Gebührenerhebung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 2 Vergabe

1. Die Nutzung ist bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde zu beantragen. Der/die Bürgermeister/in entscheidet unter Beachtung dieser Satzung über die Vergabe und stellt eine Nutzungsvereinbarung aus.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Die Vergabe erfolgt nur an Einwohner/innen, Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende der Gemeinde Tramm. Eine Nutzung durch „Dritte“, die nicht unter den Personenkreis fallen, ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

Die Gemeinde Tramm behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor. Dies gilt insbesondere, sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind.

§ 4 Gebühren, Fälligkeit

1. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsgebühren:
 - Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände und Wählergemeinschaften kostenlos
 - Für die Nutzung durch Privatpersonen ohne Heizung (Mai-September) 50,00 €
 - Für die Nutzung durch Privatpersonen mit Heizung (Oktober-April) 75,00 €

- Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Höhe der Gebühr für einen längeren Zeitraum im Einzelfall je nach Dauer und Aufwand der Veranstaltung festzulegen.
2. Soweit Leistungen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den unter Nr. 1 genannten Nutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UstG) festgesetzten Höhe enthalten.
 3. In der Gebühr sind Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser sowie die Reinigung enthalten. Zusätzlich entstehende Kosten, wie z.B. für eine aufwendigere Reinigung, werden in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
 4. Die Nutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu zahlen.
 5. Gebührenpflichtig ist der/die Nutzer/in des Dorfgemeinschaftshauses. Mehrere Nutzer/innen haften als Gesamtschuldner.
 6. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind durch den Nutzer zu tragen.

§ 5 Sonstige Nutzungsbestimmungen

1. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
2. Die genutzten Räume und die Außenanlage sind nach der Veranstaltung am darauffolgenden Tag in einem sauberen Zustand zu übergeben.
3. Für die Entsorgung des Abfalls ist der/die Nutzer/in zuständig.
4. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet
5. Die Nutzung des Geschirrs, der Bestecke und Gläser ist bei Bedarf zulässig und nach Gebrauch sauber wieder im Schrank zu verstauen.
6. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
7. Der/die Nutzer/in hat durch schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung anzuerkennen.
8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzer/in verletzt, handelt ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 GO. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 6 Übernahme/Übergabe

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Räumlichkeiten im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen ausschließlich durch den/die Bürgermeister/in oder einen Beauftragten der Gemeinde und dem/der Nutzer/in.
2. Der/die Nutzer/in hat sich vor Beginn der Nutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlage zu informieren und ggf. Mängel anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und der Außenfläche als ordnungsgemäß übernommen.
3. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde hat sich der/die Nutzer/in davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde und keine Schäden entstanden sind. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe der Schlüssel und Räumlichkeiten anzuzeigen.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person aus.
2. Der/die Bürgermeister/in oder dessen beauftragte Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist zu folgen. Diese ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgen die Nutzung zu untersagen.

§ 8 Haftung

1. Für alle Schäden, die aus der Nutzung an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt, haftet der/die Nutzer/in.
2. Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
3. Die Haftung für einen verlorenen Hausschlüssel liegt bei dem/der Nutzer/in. Der Verlust ist sofort anzugeben.
4. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der/die Nutzer/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer oder weiteren Teilnehmern im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.
6. Von dem Nutzer kann ein Nachweis gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten abgedeckt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Tramm ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung, Veranlagung und Eintreibung von Gebühren nach dieser Nutzungssatzung, personenbezogene Daten und Angaben zu erheben und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde Tramm kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Tramm tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Haus- und Nutzungsordnung der Gemeinde Tramm für das Dorfgemeinschaftshaus vom 22.01.2014 aufgehoben.

21514 Tramm, den 22. 8. 23

H. Hennrich

Gemeinde Tramm

Der Bürgermeister